

Niederschrift über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates

| | |
|------------------------|------------------------|
| Sitzungstermin: | Mittwoch, 29.06.2022 |
| Sitzungsbeginn: | 17:00 Uhr |
| Sitzungsende: | 17:30 Uhr |
| Ort, Raum: | Festsaal des Rathauses |

Auf Einladung vom 22.06.2022 versammelt sich der Stadtrat um 17:00 Uhr zur anberaumten Sitzung. Ort, Zeit und Tagesordnung waren mit Ablauf des 22.06.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Anwesend sind:

| | | |
|------------------------------|---------------------|---------------------|
| Herr Peter Bickelmann | SPD | Vorsitzender |
| Herr Dr. Alexander Götzinger | SPD | |
| Herr Andreas Lauck | SPD | |
| Frau Monika Pacem | SPD | |
| Frau Tanja Sebastian | SPD | |
| Herr Günter Struttmann | SPD | |
| Herr Jörn Walter | SPD | |
| Frau Laura Sophie Walter | SPD | |
| Herr Jochen Donnevert | CDU | ab TOP 6, 17:10 Uhr |
| Herr Daniel Jung | CDU | |
| Frau Elisabeth Junk | CDU | |
| Frau Jacqueline Reimann-Jung | CDU | |
| Herr Thomas Ullinger | CDU | |
| Herr Sascha Veith | CDU | |
| Herr Bernhard Vinzent | CDU | |
| Frau Elsa Wainer | CDU | ab TOP 5, 17:05 Uhr |
| Herr Peter Ladwein | AfD | |
| Herr Hans Dieter Maier | AfD | |
| Herr Harald Hauch | Grüne | |
| Frau Nicole Hofmann | Grüne | |
| Herr Dr. Horst-Henning Jank | Grüne | |
| Frau Grit Salomon | Grüne | |
| Herr Roland Eckstein | Linke | |
| Herr Peter Jung | Linke | |
| Frau Nadine Klein | FDP | |
| Frau Karoline Wohlfahrt | FDP | |
| Frau Margit Balzer | Verwaltung | |
| Herr Alexander Dittgen | Verwaltung | |
| Frau Birgit Kania | Verwaltung | |
| Herr Sascha Schiel | Verwaltung | |
| Frau Tina Schmidt | Verwaltung | |
| Frau Hildegard Stillemunke | Verwaltung | |
| Herr Gerhard Bös | SWF/EZF | |
| Frau Bianca Klos | SWF/EZF | |
| Herr Martin Eickhoff | Feuerwehr Bildstock | |
| Herr Christian Noll | Feuerwehr Bildstock | |

Nicht anwesend sind:

| | |
|-----------------------|-----|
| Frau Doris Sebastian | SPD |
| Herr Gregor Grauthoff | CDU |
| Herr Gerd Schon | AfD |
| Frau Heidemarie Schon | AFD |

Frau Melitta Herrmann
Herr Jürgen Trenez

Linke
Linke

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift vom 25.05.2022
- 3 Erweiterung Lidl-Markt, Saarbrücker Straße
hier: Abwägung der Stellungnahmen im TÖB-Verfahren und Satzungsbeschluss
Vorlage: VO/2929/22
- 4 Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB Gartenstraße
hier: Abwägung der Stellungnahmen im TÖB-Verfahren und Satzungsbeschluss
Vorlage: VO/2930/22
- 5 Feststellung des Jahresergebnisses aus dem Wirtschaftsjahr 2021 und
Beschlussfassung über die Behandlung des Jahresverlusts 2021 des
Entsorgungszweckverbandes
Vorlage: VO/2927/22
- 6 Mitteilungen und Anfragen (Verschiedenes)

Nichtöffentlicher Teil

- 7 Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen den nicht öffentlichen Teil der Niederschrift vom 25.05.2022
- 8 Ankauf Feuerwehrfahrzeuge
Vorlage: VO/2928/22
- 9 Umbau und Erweiterung der LIDL-Filiale, Saarbrücker Straße 1c
Vorlage: VO/2931/22
- 10 Mitteilungen und Anfragen (Verschiedenes)

Der Vorsitzende Peter Bickelmann eröffnet die Sitzung um 17:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung ordnungsgemäß und fristgerecht erfolgte und dass Beschlussfähigkeit besteht.

Es wird sodann beraten und beschlossen was folgt.

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Anträge vor.

zu 2 Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift vom 25.05.2022

Beschluss:

Der öffentliche Teil der Niederschrift wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

**zu 3 Erweiterung Lidl-Markt, Saarbrücker Straße
hier: Abwägung der Stellungnahmen im TÖB-Verfahren und Satzungsbeschluss
Vorlage: VO/2929/22**

Auf Nachfrage von Herrn Jung – CDU – erklärt Frau Kania – Verwaltung –, dass der Beginn der Baumaßnahme kurz bevor stehe.

Sodann ergehen folgende

Beschlüsse:

1. Der Stadtrat der Stadt Friedrichsthal beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der beiliegenden Beschlussvorlage sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung.

Die Verwaltung der Stadt Friedrichsthal wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, die sich zur Planung geäußert haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen. Hierzu ist das Ergebnis der Abwägung den o.g. Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den Nachbargemeinden schriftlich mitzuteilen.

2. Der Stadtrat der Stadt Friedrichsthal beschließt gem. § 13a BauGB i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „LIDL-Markt Friedrichsthal“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) als Satzung. Die Begründung und Auswirkungsanalyse werden gebilligt.

Die Verwaltung der Stadt Friedrichsthal wird beauftragt, den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „LIDL-Markt Friedrichsthal“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Bebauungsplan „LIDL-Markt Friedrichsthal“ ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches den rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung LIDL“ (2006).

Hinweise gem. §§ 214, 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes „LIDL-Markt Friedrichsthal“ schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gem. § 44 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise gem. § 12 Abs. 6 KSVG

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommune selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist (Satz 1 des § 12 Abs. 6 KSVG) der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Kommune unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB sowie auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hinzuweisen. Auch auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

In der Bekanntmachung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ferner darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan „LIDL-Markt Friedrichsthal“ eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

**zu 4 Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB Gartenstraße
hier: Abwägung der Stellungnahmen im TÖB-Verfahren und Satzungsbeschluss
Vorlage: VO/2930/22**

Ohne weitere Aussprache ergehen folgende

Beschlüsse:

1. Der Stadtrat der Stadt Friedrichsthal beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der beiliegenden Beschlussvorlage sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung.

Die Verwaltung der Stadt Friedrichsthal wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, die sich zur Planung geäußert haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen. Hierzu ist das Ergebnis der Abwägung den o.g. Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den Nachbargemeinden schriftlich mitzuteilen.

2. Der Stadtrat der Stadt Friedrichsthal beschließt gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB die Ergänzungssatzung „Gartenstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Die Verwaltung der Stadt Friedrichsthal wird beauftragt, den Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung „Gartenstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Hinweise gem. §§ 214, 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Ergänzungssatzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung „Gartenstraße“ schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gem. § 44 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise gem. § 12 Abs. 6 KSVG

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist (Satz 1 des § 12 Abs. 6 KSVG) der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Kommune unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB sowie auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hinzuweisen. Auch auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

In der Bekanntmachung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ferner darauf hinzuweisen, wo die Ergänzungssatzung „Gartenstraße“ eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

**zu 5 Feststellung des Jahresergebnisses aus dem Wirtschaftsjahr 2021 und Beschlussfassung über die Behandlung des Jahresverlusts 2021 des Entsorgungszweckverbandes
Vorlage: VO/2927/22**

Ohne Aussprache ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die von ihm entsandten Mitglieder der Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbands Friedrichsthal anzuweisen, dem folgenden Beschlussvorschlag zuzustimmen:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2021 in der von dem Wirtschaftsprüfer Herrn Markus Hafner geprüften Fassung fest:

| | |
|-------------------------------|---------------------|
| Bilanzsumme zum 31.12.2021 | 19.091.397,35 |
| € | |
| <i>Summe der Erträge</i> | <i>2.792.795,52</i> |
| € | |
| <i>Summe der Aufwendungen</i> | <i>2.825.194,31</i> |
| € | |
| Jahresverlust 2021 | 32.398,79 |
| € | |

Es wird beschlossen, den Jahresverlust in Höhe von 32.398,79 € mit den Gewinnvorträgen aus Vorjahren zu verrechnen. Dem Vorstandsvorsteher und der Verbandsgeschäftsführung wird für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

zu 6 Mitteilungen und Anfragen (Verschiedenes)

Frau Pacem – SPD – spricht ein Lob an die Verwaltung aus, die Straßenschäden in der Waldstraße seien nach ihrer Anfrage in der letzten Ratssitzung, sofort repariert worden.

Herr Dr. Jank erwähnt die Radsportveranstaltung TROFEO, die Organisation durch Herrn Siegler sei mehr als gelungen.

Herr Ladwein – AFD – erfragt den Stand der Baustelle Hoferkopfschule, seit dem Spatenstich gebe es kein großes Vorankommen.

Frau Kania – Verwaltung – erklärt, dass die Arbeiten schon bald wieder aufgenommen würden, aktuell werde noch ein Problem mit den Leitungen abgeklärt.

Herr Jung – CDU – erfragt die Sachstände zu den Themen alter Bahnhof, Vereinshaus, Rechtsschutzsaal und Schwimmbaddach.

Der Vorsitzende informiert über die Gespräche mit der UBA, und gibt einen Sachstandsbericht zu den geplanten Baumaßnahmen am Dach des Hallenbades. Sobald es weitere Neuigkeiten gibt, werde man den Rat informieren.

Der Fachbereich III stellt einen der neuen Ortspolizisten, Herr Sascha Schiel, vor. Für die Beantwortung von Fragen stehe er jederzeit zur Verfügung.

Herr Jung – CDU – erkundigt sich über die Problematik „Parksituation Braddock“.

Herr Dittgen – Verwaltung – erklärt, dass die gesamte Beschilderung der Saarbrücker Straße neu begutachtet werden müsse – hier sei zu beachten, dass evtl. neu angeordnete Sicherheitsabstände sich zum Nachteil entwickeln könnten.

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 17:12 Uhr.

- Ende öffentlicher Teil -